Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6383

07. 02. 90

Sachgebiet 702

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

A. Problem

Die Furcht potentieller Bewerberinnen und Bewerber für den Entwicklungsdienst, ihren Arbeitsplatz, den sie nur zeitweise aufgeben wollen, dauerhaft zu verlieren, hat zu einem deutlichen Rückgang qualifizierter Bewerber geführt. Gleichzeitig steigen die Anforderungen der Entwicklungsländer an berufliche Erfahrung.

B. Lösung

Für Entwicklungshelfer wird der Arbeitsplatzschutz eingeführt, sie werden damit den Wehrdienstleistenden gleichgestellt. Dies bedeutet, daß Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis während des Entwicklungsdienstes und aus Anlaß des Entwicklungsdienstes nicht kündigen dürfen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

Das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Nach der Zwischenüberschrift „II. Besonderer Teil" werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 5a
Ruhen des Arbeitsverhältnisses

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Entwicklungsdienst leisten, sind auf Antrag von der Arbeit freizustellen. Für die Zeit des Entwicklungsdienstes ruht das Arbeitsverhältnis.

(2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Entwicklungsdienst leisten wollen, haben dies unverzüglich dem Arbeitgeber mitzuteilen.

(3) Wird der Entwicklungsdienst vorzeitig beendet und muß der Arbeitgeber vorübergehend für zwei Personen am gleichen Arbeitsplatz Lohn oder Gehalt zahlen, so werden ihm die hierdurch ohne sein Verschulden entstandenen Mehraufwendungen vom Bund auf Antrag erstattet.

§ 5b
Kündigungsschutz, Weiterbeschäftigung nach der Berufsausbildung

(1) Ab der Mitteilung über den bevorstehenden bis zum Ende des Entwicklungsdienstes darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen.

(2) Im übrigen darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht aus Anlaß des Entwicklungsdienstes kündigen. Muß er aus dringenden betrieblichen Erfordernissen (§ 1 Abs. 2 des Kündigungsschutzgesetzes) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entlassen, so darf er bei der Auswahl der zu Entlassenden den Entwicklungsdienst nicht zuungunsten der Entwicklungshelfer berücksichtigen. Ist streitig, ob der Arbeitgeber aus Anlaß des Entwicklungsdienstes gekündigt oder bei der Auswahl der zu Entlassenden den Entwicklungsdienst zuungunsten der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers berücksichtigt hat, so trifft die Beweislast den Arbeitgeber.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Der Entwicklungsdienst ist kein wichtiger Grund zur Kündigung; dies gilt im Falle des Entwicklungsdienstes von mehr als sechs Monaten nicht für unverheiratete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben mit in der Regel fünf oder weniger Beschäftigten ausschließlich der Auszubildenden, wenn dem Arbeitgeber infolge Einstellungen einer Ersatzkraft die Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers nach Entlassung aus dem Entwicklungsdienst nicht zugemutet werden kann. Eine nach Satz 2 zweiter Halbsatz zulässige Kündigung darf jedoch nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten für den Zeitpunkt des Endes des Entwicklungsdienstes ausgesprochen werden.

(4) Geht der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer nach der Mitteilung über oder während des Entwicklungsdienstes eine Kündigung zu, so beginnt die Frist des § 4 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes erst zwei Wochen nach Ende des Entwicklungsdienstes.

(5) Der Ausbildende darf die Übernahme eines Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses nicht aus Anlaß des Entwicklungsdienstes ablehnen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 5c
Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses

(1) Nimmt die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer im Anschluß an den Entwicklungsdienst in seinem bisherigen Betrieb die Arbeit wieder auf, so darf ihm aus der Abwesenheit, die durch den Entwicklungsdienst veranlaßt war, in beruflicher und betrieblicher Hinsicht kein Nachteil entstehen.

(2) Die Zeit des Entwicklungsdienstes wird auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit angerechnet; bei Auszubildenden und sonstigen in Berufsausbildung Beschäftigten wird die Zeit des Entwicklungsdienstes auf die Berufszugehörigkeit jedoch erst nach Abschluß der Ausbildung angerechnet. Die Zeit des Entwicklungsdienstes gilt als Dienst- und Beschäftigungszeit im Sinne der Tarifordnungen und Tarifverträge des öffentlichen Dienstes.

(3) Auf Probe- und Ausbildungszeiten wird die Zeit des Entwicklungsdienstes nicht angerechnet.

§ 5d
Vorschriften für Beamte und Richter

(1) Beamtinnen und Beamte werden für die Dauer des Entwicklungsdienstes ohne Bezüge beurlaubt.

(2) § 5a Abs. 2 und 3 gelten entsprechend."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt . . . auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 7. Februar 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Für den Entwicklungsdienst gibt es einen Rückgang an geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern, so daß die qualifizierte Besetzung der Projektplätze nicht mehr gewährleistet ist.

Um den Entwicklungsdienst zu sichern, muß ein Arbeitsplatzschutz für Entwicklungshelfer eingeführt werden. Entwicklungshelfer werden damit den Wehrdienstleistenden gleichgestellt. Es wird sichergestellt, daß das Arbeitsverhältnis während des Entwicklungsdienstes ruht und daß Arbeitgeber während des Entwicklungsdienstes und aus Anlaß des Entwicklungsdienstes nicht kündigen dürfen.

Durch den Schutz gegen den drohenden Verlust des Arbeitsplatzes kann erreicht werden, daß wieder eine größere Zahl von jungen Leuten ermutigt wird, sich bei den Entwicklungsdiensten zu bewerben. Der Arbeitsplatzschutz ist auch deshalb erforderlich, weil das Durchschnittsalter der Entwicklungshelfer schon heute bei 33 Jahren liegt und wegen der in Zukunft weiter zunehmenden Anforderungen der Entwicklungsländer an die beruflichen Erfahrungen noch weiter steigen wird.

Die Einführung des Arbeitsplatzschutzes für Entwicklungshelfer ist auch folgerichtig, weil das Wehrpflichtgesetz Entwicklungshelfer den Wehrdienstleistenden gleichstellt: Wer mindestens 2 Jahre Entwicklungsdienst leistet, wird vom Wehrdienst befreit. Die gleiche Wirkung beider Dienste muß daher auch hinsichtlich des Arbeitsplatzschutzes sichergestellt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Einfügung der §§ 5a bis d regelt die Übernahme des Arbeitsplatzschutzes aus dem Arbeitsplatzschutzgesetz in das Entwicklungshelfer-Gesetz.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333